

Akkreditierungsregeln für Journalisten, Blogger und Fotografen

Die Akkreditierung von Journalisten zum Zweck der Berichterstattung richtet sich nach den im Folgenden beschriebenen Empfehlungen der AUMA.

Um eine branchenrelevante Berichterstattung zu gewährleisten, behalten wir uns folgende Kriterien für eine Presse-Akkreditierung vor. Eine Akkreditierung erfolgt ausschließlich zum Zwecke der journalistischen Berichterstattung und ist für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung gültig.

Eine Presse-Akkreditierung können erhalten:

- Inhaber eines gültigen Presseausweises eines in- oder ausländischen Journalistenverbandes
- Personen aus dem In- oder Ausland, die ihre journalistische (auch fotojournalistische) Tätigkeit (mit Bezug zum jeweiligen Messethema) folgendermaßen nachweisen können:
- Durch Vorlage von Namensartikeln im Original, die zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate sind
- Durch Vorlage eines Impressums im Original, in dem sie als Redakteure, ständige redaktionelle Mitarbeiter oder Autoren genannt sind, und das zum Zeitpunkt der Veranstaltung nicht älter als sechs Monate ist
- Durch Vorlage eines schriftlichen Auftrages einer Redaktion im Original mit Bezug zur aktuellen Messe
- Mittels eines Weblinks zu einer selbst erstellten Online-Publikation, die in der jeweiligen Branchen-Community etabliert ist. In diesen Fällen ist eine Vorab-Akkreditierung wegen erhöhten Prüfungsaufwandes erforderlich. Solche Online-Medien müssen seit mindestens drei Monaten existieren, regelmäßige Einträge vorweisen und der letzte Text mit Bezug zum Messethema darf höchstens drei Monate alt sein.
- Durch Vorlage eines höchstens sechs Monate alten Beleges, dass sie für Schülerzeitungen arbeiten oder durch Vorlage eines gültigen Ausweises von Jugendpresseorganisationen

Keine Akkreditierungsgrundlage ist:

- Visitenkarten, Passfotos, Fotos
- Lebensläufe
- Artikel, Gedichte und dgl. auf Blankopapier geschrieben
- Aufzählung von Veröffentlichungen

Im Übrigen behält sich der Messeveranstalter die weitere Überprüfung des Nachweises der journalistischen Tätigkeit vor, auch im Falle der Vorlage eines Presseausweises.

Die Legitimationen sollten in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. Der Messeveranstalter behält sich im Einzelfall vor, zusätzlich die Vorlage eines gültigen Personaldokumentes mit Lichtbild zu fordern.

Ein Recht auf Akkreditierung besteht nicht. Gegebenenfalls macht der Veranstalter von seinem Hausrecht Gebrauch.

Stand: März 2021

